

6. Datenschutzbestimmungen

6.1. Allgemeine Vorbemerkung

Der Schutz personenbezogener Daten (sowohl bei der Erhebung als auch bei der Weitergabe) ist eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit pädagogischer Hilfen, und damit eine Bedingung fachlich qualifizierten Handelns. Auf der einen Seite ist das Jugendamt auf die Kenntnis persönlicher Daten angewiesen, um eine bedarfsgerechte Hilfe leisten und das Gefährdungsrisiko des Kindes möglichst gut einschätzen zu können. Auf der anderen Seite sind Eltern, aber auch Kinder und Jugendliche, teilweise nur bereit und in der Lage, offen über ihre Probleme und Belastungen zu sprechen, wenn sie davon ausgehen können, dass diese Daten vertraulich behandelt werden.

Nach § 35 SGB I hat jeder Bürger einen Anspruch darauf, dass der Sozialleistungsträger die ihn betreffenden Sozialdaten nicht unbefugt erhebt, verarbeitet und nutzt. Als Konsequenz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe heißt dies, dass mit Daten der jungen Menschen und ihrer Familien sehr sorgsam umgegangen werden muss und eine Übermittlung von Daten an andere Stellen nur möglich ist, wenn hierfür eine ausdrückliche Einverständniserklärung vorliegt oder eine gesetzliche Norm dies ausdrücklich erlaubt. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass es keine Auskunftspflichtung oder Verpflichtung zur Vorlage von Schriftstücken und Akten gibt, wenn keine gesetzlich normierte Übermittlungsbefugnis vorliegt.

Diese Grundsätze des Datenschutzes wurden durch die *Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO)*, in Kraft getreten im Mai 2018, geschärft und ins öffentliche Bewusstsein gerückt. Nationales Recht ist von der EU-DS-GVO insofern unabhängig und weiterhin gültig, da Widersprüche im Gesetzestext vermieden wurden.

Der Datenschutz bezieht sich auf *identifizierbare natürliche Personen*, muss Kriterien der *Richtigkeit* der Daten erfüllen, beinhaltet eine *Zweckbindung* der erhobenen Informationen und Grundsätze der *Datenminimierung im Einzelfall*, eine *zeitliche Begrenzung der Datenspeicherung* ist zu beachten (Erforderlichkeitsgrundsatz) sowie *Vertraulichkeit* sicherzustellen. Zudem sind Rechte auf *Einschränkung der Verarbeitung*, auf *Datenübertragbarkeit*, auf *Widerspruch*, *Auskunftsrechte*, *Recht auf Berichtigung*, *Datenlöschung* und somit auf ‚*Vergessen werden*‘ definiert. *Datenpannen*, also Verstöße gegen geltende Datenschutzregeln, sind den entsprechenden Stellen (Datenschutzbeauftragte) zu melden.

Die Situation in Fällen der Kindeswohlgefährdung ist komplex, weil dem Recht der Eltern auf informationelle Selbstbestimmung das Recht des Kindes auf Schutz vor Gefahren für sein Wohl gegenübersteht und dadurch begrenzt wird. Andererseits gefährdet jeder rechtlich zulässige Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Datenerhebung bei Dritten, Übermittlung von Daten an Dritte ohne Einwilligung) wegen des Vertrauensverlustes den Zugang zu den Eltern und damit zum Kind. Es ist daher im Einzelfall abzuwägen, ob von einer Eingriffsbefugnis Gebrauch gemacht wird oder eine Einwilligung der Eltern eingeholt wird.

6.2. Datenerhebung (Informationssammlung)

Gemäß § 62 Abs. 1 SGB VIII dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, soweit ihre *Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich* ist (Erforderlichkeitsgrund-

satz). Gerade im Fall der Kindeswohlgefährdung hängt die Entscheidung darüber, welche Maßnahmen zu treffen sind (Gewährung von Hilfe zur Erziehung, Inobhutnahme oder Anrufung des Familiengerichts), jedoch ihrerseits von den erhobenen Daten (gesammelten Informationen) ab. Grundlage für die Bestimmung des Datenbedarfs bilden daher Hypothesen über mögliche Ursachen der vorgetragenen oder wahrgenommenen Probleme, über Auswirkungen der Schwierigkeiten auf die kindliche Entwicklung und deren Veränderbarkeit durch pädagogische Hilfen. Hinzu kommen Fragen zur Einschätzung des Risikos für das Wohl des Kindes in der Familie.

Gemäß § 62 Absatz 2 SGB VIII dürfen *Sozialdaten grundsätzlich nur mit Kenntnis oder unter Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden* (Ersterhebungs- bzw. Kenntnisgrundsatz). Blicke jedoch das Jugendamt allein auf die Bereitschaft der Eltern angewiesen, die zur Aufklärung einer Kindeswohlgefährdung erforderlichen Informationen preiszugeben, so könnten die Eltern den Weg zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls ihres Kindes unter Berufung auf ihr Recht zur informationellen Selbstbestimmung versperren. Sie würden damit ihr Elternrecht missbrauchen.

Deshalb gestattet § 62 Absatz 3 *in Gefährdungsfällen die Datenerhebung (Informationssammlung) auch ohne Einwilligung der Betroffenen*. Aus den Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, die einen Hausbesuch notwendig machen, lässt sich noch nicht ableiten, ob der Gefährdung durch Unterstützung der Eltern oder aber (nur) durch Anrufung des Familiengerichts begegnet werden kann. *Verweigern Eltern die notwendigen Informationen, dann ist die Fachkraft befugt, die notwendigen Auskünfte bei Dritten (ohne Mitwirkung der Eltern) einzuholen*. Voraussetzung für diesen Eingriff in die Freiheitsrechte der Eltern ist jedoch, dass *„konkrete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlbeeinträchtigung gegeben und die Maßnahme geeignet, erforderlich und verhältnismäßig zur Erlangung von Auskünften und Daten ist, deren der Staat bedarf, um auf hinreichend sicherer Erkenntnisgrundlage beurteilen zu können, ob und in welchem Maße die Voraussetzung für ein Einschreiten in Ausübung des Wächteramts vorliegt.“* (Jestaedt, Bonner Kommentar, Art. 6 GG Rd. Nr. 186). Dies bedeutet, dass die Erhebung von Daten bei Dritten nicht nur und nicht erst dann zulässig ist, wenn die Kenntnis der Daten erforderlich ist für eine gerichtliche Entscheidung, die Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch ist, sondern bereits zur Entscheidung der Vorfrage, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und diese mit den Eltern oder ggf. durch Anrufung des Familiengerichts abgewendet werden muss (§ 62 Absatz 3 Nr. 2 d SGB VIII).

6.3. Datenübermittlung (Informationsübermittlung)

Im Zusammenhang mit der Abwehr einer Kindeswohlgefährdung spielt die Übermittlung von Daten eine zentrale Rolle, nämlich an:

- das Familiengericht,
- die Polizei,
- andere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Jugendamt im Rahmen einer Vertretung oder eines internen Zuständigkeitswechsels,
- ein anderes Jugendamt aufgrund eines externen Zuständigkeitswechsels.

Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind (Zweckbindungsgrundsatz § 64 Absatz 1 SGB VIII).

Im Interesse eines effektiven Kinderschutzes dürfen Sozialdaten dem Familiengericht auch dann übermittelt werden, wenn zum Zeitpunkt der Erhebung zwar Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorlagen, aber noch gar nicht beurteilt werden konnte, ob deren Abwendung durch Hilfe zur Erziehung oder eine Anrufung des Gerichts erfolgen muss. Hält das Jugendamt die Anrufung des Familiengerichts für erforderlich, so steht der Übermittlung der Daten § 64 Absatz 2 SGB VIII nicht im Weg, da der Erfolg der zu gewährenden Leistung nicht durch die Übermittlung, sondern durch die Weigerung der Personensorgeberechtigten in Frage gestellt wird. Aufgrund der *Weitergabebefugnis nach § 65 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII* dürfen auch ohne Einverständnis der betroffenen Personen anvertraute Daten *an das Familiengericht* zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2 SGB VIII weitergegeben werden, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Minderjährigen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte.

Bedarf es zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung des *Tätigwerdens der Polizei*, so befugt § 64 Absatz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 8a Absatz 3 SGB VIII auch eine Weitergabe der Sozialdaten an die Polizei, etwa zur Anwendung unmittelbaren Zwangs.

Praxisrelevant ist aber – wie Gerichtsverfahren zeigen – nicht nur die Weitergabe von Informationen an das Familiengericht und die Polizei, sondern bereits die *Weitergabe von Informationen bei internem oder externem Zuständigkeitswechsel* oder *zwischen Jugendamt und Leistungserbringer*. Gerade in laufenden Hilfeprozessen mit Gefährdungsrisiko kann die Kenntnis anvertrauter Daten (Krankheit, Sucht, Gewaltausübung durch den Partner...) für die Risikoeinschätzung und dessen Neubewertung entscheidend sein. Die Weitergabe anvertrauter Daten an andere Mitarbeiter bei *Zuständigkeitswechsel für die Fallbearbeitung* (auch Vertretung) oder *Änderung der örtlichen Zuständigkeit* oder aber die Weitergabe solcher Daten an verantwortliche Mitarbeiter in dem *Dienst oder der Einrichtung, die die Leistung erbringt*, ist *zulässig mit Einwilligung der betroffenen Person, die die Daten/Informationen anvertraut hat* (§ 65 Absatz 1 Nr. 1 SGB VIII).

Wird die Einwilligung jedoch nicht erteilt, würden der zuständig gewordenen Fachkraft wichtige Informationen für die Einschätzung bzw. Neubewertung des Gefährdungsrisikos verloren gehen. Daher gibt § 65 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII die rechtliche Grundlage für eine Weitergabe von anvertrauten Daten bei *Wechsel der Fallzuständigkeit im Jugendamt* oder einem *Wechsel der örtlichen Zuständigkeit, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und die Kenntnis der Daten für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig* sind. Zudem ist die Weitergabe an Fachkräfte erlaubt, die zum *Zwecke der Einschätzung des Gefährdungsrisikos* nach § 8a SGB VIII hinzugezogen werden (§ 65 Absatz 1 Nr. 4 SGB VIII).

Schließlich dürfen die anvertrauten Daten auch an das *Familiengericht* zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2 SGB VIII weitergegeben werden, wenn angesichts der Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden kann.

Die Übermittlung von Sozialdaten an Strafverfolgungsbehörden ist dann zulässig, wenn damit eine gesetzliche Aufgabe des Jugendamts erfüllt wird (§ 69 Absatz 1 Nr. 2 SGB X). Damit besteht *keine Pflicht des Jugendamts zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden* (z.B. Pflicht zur Strafanzeige). Die Anrufung steht vielmehr

im fachlichen Ermessen: Die Jugendämter haben abzuwägen, ob durch die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden mit deren Maßnahmen dem Wohl des Kindes (und nicht der Allgemeinheit oder dem öffentlichen Empfinden) am besten gedient ist. Es ist daher im Einzelfall abzuwägen, welche Vorteile und welche Nachteile ein Strafverfahren dem Kind bringt.

Die Entscheidung kann nur nach einer genauen Überprüfung der konkreten Situation des Kindes oder Jugendlichen getroffen werden. Die Dienstvorgesetzten und/oder andere Fachkräfte im Team sind zu dieser Entscheidungsfindung hinzuzuziehen.